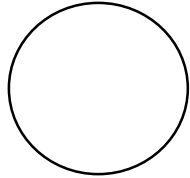




Auskünfte zur konkret zuständigen Schiedsstelle erhalten Sie auch über die Stadt- und Gemeindeverwaltung..

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, die Sprechstunden der Schiedsstelle aufzusuchen.

Polizeidienststelle



Stempel

Ihre zuständige Schiedsstelle	
Schiedsstellenbezirk:	
Schiedsstelle:	
Anschrift :	
Telefon:	

Herausgeber:
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
E-mail: info@bdsev.de
Internet: <http://www.schiedsamt.de>
Stand: 01.10.2006

**BUND
DEUTSCHER
SCHIEDSMÄNNER und
SCHIEDSFRAUEN**



DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN VOR DER SCHIEDSSTELLE

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES THÜRINGER SCHIEDSSTELLENGESETZES
(THÜRSCHSTG)

**BÜRGERINFORMATION
ZUR
AUSLAGE
BEI
POLIZEIDIENSTSTELLEN**

*Bearbeitet von
Jürgen Hupperts
Schiedsmann in Monheim
Stellv. Bundesschriftführer des BDS*

Heft Nr. 3 L

*überarbeitet von Marlene Rochler
Schiedsfrau in Gera
sowie von Sylvia Biereigel,
Schiedsfrau in Bad Klosterlausitz,
Vorsitzende der Landesvereinigung Thüringen im BDS*



Die Schiedsstelle

- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO)
- ist ehrenamtlich für das Land Thüringen tätig.

Bei einem Streit oder anderen Vorfällen, welche die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe von Menschen verletzen, geht der Bürger zur Polizei.

Diese muss aufgrund eines entsprechenden Antrages der Bürger eine Anzeige aufnehmen. Sie wird diesen Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft zuleiten.

Die Staatsanwaltschaft prüft in Strafsachen das **öffentliche Interesse**. **Bei Privatklagedelikten im Sinne des § 374 StPO wird sie das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen – das Verfahren einstellen und ggf. auf den Privatklageweg verweisen.**

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, der über die zuständige Schiedsstelle mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO beschriftet werden kann.

Dies gilt bei:

- Hausfriedensbruch § 123 StGB
- Beleidigung §§ 185 bis 189 StGB
- leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung §§ 223 und 229 StGB
- Bedrohung § 241 StGB
- Sachbeschädigung § 303 StGB
- Verletzung des Briefgeheimnisses. § 202 StGB

Darüber hinaus können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bei der Schiedsstelle geschlichtet werden, wie z.B.

- Bei allen vermögensrechtlichen Ansprüchen
- Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen



- Einhaltung der Hausordnung
- Nachbarrechtliche Streitigkeiten
- Mietrechtliche Streitigkeiten zwischen Mietern bzw. Mieter und Vermieter.

Allerdings besteht bei dieser Art von Rechtsstreitigkeiten in Thüringen keine Pflicht zum Aufsuchen einer Schiedsstelle vor Einreichung einer Klage bei Gericht.

Zuständig ist in allen Verfahren die Schiedsstelle, in dessen Amtsbezirk der Antragsgegner / die Antragsgegnerin wohnt bzw. seinen/ihren Sitz oder Niederlassung hat.

Bei der Antragstellung hat der/die Antragsteller/in einen voraussichtlich die Kosten deckenden Vorschuss (ca. 40,— bis 80,— €) an die Schiedsstelle zu zahlen. Die Kosten setzen sich zusammen aus der Verfahrensgebühr bzw. der Vergleichsgebühr zzgl. der Auslagen der Schiedsperson (z.B. Postgebühren, Telefonkosten, Schreibgebühren und evtl. Wegegeld.)

Wenn eine Einigung vor der Schiedsstelle erreicht wird, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Abschluss vor Gericht. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Wenn keine Einigung erreicht wird,

- kann eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs beantragt werden,
- kann mit der Sühnebescheinigung in Strafsachen Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden,
- können die Kosten des Schlichtungsverfahrens als Teil der Gerichtskosten geltend gemacht werden.

Wegen der Aufgaben und sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten des Schiedsstelle können Sie sich auch im Internet unter www.schiedsamt.de über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.-BDS informieren.